

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Franz Untersteller GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Inhaltliche Beurteilung und Konsequenzen aus der von Stadtwerken und Städten im Land vorgelegten „Tübinger Erklärung“**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die in der sogenannten „Tübinger Erklärung“ im April 2008 von rund 40 Städten und Stadtwerken aufgestellten Forderungen, insbesondere
  - a) dass der Vollzug der Anreizregulierungsverordnung in Baden-Württemberg mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Stadtwerke geschehen soll,
  - b) dass für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt das Erzeugungsoligopol der vier großen Energieversorger aufgebrochen werden und die Stadtwerke und anderen dezentralen Erzeuger zum Beispiel durch ein verbessertes KWK-Gesetz gestärkt werden müssen,
  - c) dass die umfassenden Mehrheits- wie Minderheitsbeteiligungen der vier großen Energieversorger ein großes Wettbewerbshemmnis darstellen und daher die Bestrebungen des Bundeskartellamts, die großen Energieversorger zu einem Verkauf dieser Beteiligungen zu zwingen, von der Landespolitik unterstützt werden sollten?
2. Inwiefern unterscheidet sich der Vollzug der Regulierung für die regionalen Versorger durch die Landesregulierungsbehörde vom Vollzug für die überregionalen Versorger auf Bundesebene?

08. 05. 2008

Untersteller GRÜNE

Eingegangen: 08. 05. 2008 / Ausgegeben: 05. 06. 2008

**1**

## Begründung

Wir brauchen handlungsfähige Stadtwerke für eine ökologisch und ökonomisch bessere Energieversorgung. Echten Wettbewerb für die Verbraucher gibt es nur, wenn diese unabhängig von den vier großen Energiekonzernen sind. Die in der „Tübinger Erklärung“ von rund 40 Städten und Stadtwerken bezogene Position, dass diese Beteiligungsstrukturen aufgebrochen werden müssen, sollte daher von Landesseite unterstützt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Landesregulierungsbehörde die Stadtwerke bei den Netzentgelten nicht schlechter stellt, als bundesweit vorgesehen ist. Den Vorteil davon hätten ansonsten die großen Versorger wie die EnBW. Für mehr Klimaschutz brauchen wir aber Stadtwerke, die investieren können, zum Beispiel in Kraft-Wärme-Kopplung.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 29. Mai 2008 Nr. 1-4455.0 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie beurteilt sie die in der sogenannten „Tübinger Erklärung“ im April 2008 von rund 40 Städten und Stadtwerken aufgestellten Forderungen, insbesondere*

- a) dass der Vollzug der Anreizregulierungsverordnung in Baden-Württemberg mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Stadtwerke geschehen soll,*
- b) dass für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt das Erzeugungsoligopol der vier großen Energieversorger aufgebrochen werden und die Stadtwerke und anderen dezentralen Erzeuger zum Beispiel durch ein verbessertes KWK-Gesetz gestärkt werden müssen,*
- c) dass die umfassenden Mehrheits- wie Minderheitsbeteiligungen der vier großen Energieversorger ein großes Wettbewerbshemmnis darstellen und daher die Bestrebungen des Bundeskartellamts, die großen Energieversorger zu einem Verkauf dieser Beteiligungen zu zwingen, von der Landespolitik unterstützt werden sollten?*

Die „Tübinger Erklärung“ enthält zumindest bei Beschreibung und Bewertung der Situation auf den Strom- und Gasmärkten viele Gemeinsamkeiten mit der Auffassung der Landesregierung. Richtig ist, dass der Wettbewerb Vielfalt und damit auch die Stadtwerke braucht. Und richtig ist auch, dass Stadtwerke faire und diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen benötigen.

Vor diesem Hintergrund muss ein Oligopol auf der Erzeugungs- und Netzseite zweifellos immer kritisch hinterfragt und begleitet werden. Eine pauschale Zerschlagung dieser Strukturen wäre jedoch nicht Ziel führend. Es müssen bei der Betrachtung des Wettbewerbs zudem auch europäische Maßstäbe angelegt werden. Hier sind Energieversorgungsunternehmen notwendig, die auf dem europäischen Strom- und Gasmarkt mithalten können, und dazu müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sein. Im Übrigen wäre zu befürchten, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung bei den Übertragungsnetzen auch bei den Verteilnetzen nicht Halt machen würde.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Entsprechendes gilt für Vorstellungen, die vier großen deutschen Energiekonzerne zwingen zu wollen, sich von ihren Beteiligungen an den Stadtwerken zu trennen, die sie insbesondere in den letzten 10 bis 15 Jahren meist mit Genehmigung des Bundeskartellamts von den Städten und Gemeinden erworben haben. Einige der großen Konzernunternehmen haben ohnedies bereits zur Vermeidung von Entflechtungsvorgaben der Landesregulierungsbehörde ihre Gesellschaftsverträge geändert. Zum anderen sind etliche Städte dabei, Vorkaufs- oder Rückkaufsklauseln zu nutzen, um ihre kommunalen Anteile wieder aufzustocken.

Auch deshalb rät die Landesregierung dazu, zunächst einmal die Wirkung der jetzt installierten wettbewerblichen Instrumente und Vorgaben abzuwarten, bevor weitere Schritte erwogen werden.

Die baden-württembergischen Stadtwerke sind heute grundsätzlich so aufgestellt, dass sie den Anforderungen der Anreizregulierungsverordnung gewachsen sind und überwiegend eher gestärkt aus dem Anreizregulierungsprozess hervorgehen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem davon auszugehen, dass die Zeiten herausragender Ertrags- und Gewinnsituationen – wie sie vielfach in den Jahren 1998 bis 2005 zu verzeichnen waren – voraussichtlich nicht wiederkehren werden. Diese überdurchschnittlichen Zahlen dürfen deshalb auch nicht der Referenzwert für die Gewinnerwartungen an die Stadtwerke sein.

Einigkeit besteht ebenso beim Ziel, die Erzeugungsstrukturen so wirksam wie möglich zu verbreitern. Hier ist auch die Innovationskraft der Stadtwerke gefordert, weil der Landesregierung bewusst ist, dass sich Erzeugungsstrukturen nicht schlagartig verändern lassen.

Erst jüngst machte die Landesregierung im Entwurf des *Energiekonzepts Baden-Württemberg 2020* deutlich, dass sie leistungsfähige Stadtwerke bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes als unverzichtbare Partner ansieht und diese, z. B. bei der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), unterstützen wird.

In diesem Energiekonzept wurde das konkrete Ziel gesetzt, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bis 2020 auf mindestens 20 % zu verdoppeln, um den Energieeinsatz bei der Stromerzeugung effizienter zu gestalten. Dazu hat das Land über den Bundesrat verschiedene Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf (KWK-Gesetz) eingebracht. Dabei fanden insbesondere die Vorschläge des Landes zur Einrichtung einer 250 kW-Klasse mit erhöhten Vergütungssätzen, zur zeitlichen Verlängerung der KWK-Vergütung sowie zur Anhebung des Deckels auf 950 Mio. Euro, eine Mehrheit im Bundesrat. Weitere vom Land vorgeschlagene finanzielle Verbesserungen wurden abgelehnt. Die parlamentarischen Verhandlungen dazu sind aber auf Ebene des Bundestages noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 wurde zudem verdeutlicht, eine Energieerzeugung anzustreben, die so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig ausgerichtet ist. Um das Ziel einer höheren Wärmenutzung bei der Stromerzeugung zu erreichen und erneuerbare Energien stärker in die Stromerzeugung integrieren zu können, muss die Stromversorgung langfristig dezentraler ausgerichtet werden. Auch hier werden ganz wesentlich die Stadtwerke gefordert sein.

Unter Einbeziehung auch der „Tübinger Erklärung“ wird die Landesregierung ihren Dialog mit den Städten und Gemeinden, die Verantwortung für Stadt- oder Gemeindewerke tragen, weiter ausbauen und die Stadtwerke bei

Maßnahmen zum Ausbau effizienter Eigenerzeugungskapazitäten im Rahmen der Möglichkeiten weiter unterstützen.

*2. Inwiefern unterscheidet sich der Vollzug der Regulierung für die regionalen Versorger durch die Landesregulierungsbehörde vom Vollzug für die überregionalen Versorger auf Bundesebene?*

Der bundeseinheitliche Rechtsrahmen, der zudem gemäß § 60 a Energiewirtschaftsgesetz die zehn deutschen Energie-Regulierungsbehörden ausdrücklich zu einem bundeseinheitlichen Vollzug verpflichtet, lässt beim Vollzug keine markanten Unterschiede zwischen Stadtwerken und regionalen Versorgern zu. In der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zu dem Antrag des Abg. Behringer, Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu den Strom- und Gasversorgungsnetzen (Drs. 14/618), sind die wesentlichsten unterschiedlichen Auslegungsweisen beim Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes von Landesregulierungsbehörde und Bundesnetzagentur und ihre Auswirkungen dargestellt. Mit der inzwischen umfangreichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Energiewirtschaftsgesetz verringern sich eventuelle Unterschiede beim Vollzug immer mehr, die sich im Einzelfall auch zugunsten der Netzbetreiber auswirken können.

Die kostenrechtlichen Prüfungen der Netzentgelte bei entflochtenen regionalen Versorgern, die überwiegend der Bundesnetzagentur obliegen, sind deutlich weniger anspruchsvoll als die regulierungsrechtlichen Prüfungen der Stadtwerke als Mehrspartenunternehmen, die mehr den Landesregulierungsbehörden zugefallen sind. Die von der Bundesnetzagentur im Jahre 2008 genehmigten Netzentgelte der regionalen Versorger liegen deutlich unter den für 2008 von den Stadtwerken in Baden-Württemberg beantragten Netzentgelten, selbst bei solchen Stadtwerken, die eine hohe Absatzdichte aufweisen.

Pfister  
Wirtschaftsminister